



Datenschutz im Homeoffice

Ein Großteil der Arbeitgeber ordnet derzeit für seine Arbeitnehmer aufgrund der immer stärker um sich greifenden Corona-Krise Homeoffice an, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist. Dadurch soll die Ansteckungsgefahr eingedämmt werden. Die Einhaltung des Datenschutzes endet jedoch nicht an der Ausgangstüre des Unternehmens. Die Bestimmungen müssen auch im Homeoffice umgesetzt werden. Der Arbeitgeber trägt hierfür die Verantwortung.



WORUM GEHT ES?

Das Arbeiten im Homeoffice ist häufig mit einem anderen Arbeitsumfeld verbunden. Statt im eigenen Büro oder in einem separaten Bereich eines Großraumbüros wird die Arbeit nun zu Hause z.T. am Couch- oder Esszimmertisch erledigt. Wenn ein Arbeitnehmer allein wohnt, mag dies unter Datenschutzgesichtspunkten noch unproblematisch sein. Anders jedoch, wenn Mitarbeiter Familie haben oder in einer Wohngemeinschaft wohnen. Dabei besteht die Gefahr, dass Dritte Einblicke in Korrespondenz, Emails, Verträge, etc. erhalten und somit Kenntnis von geschützten personenbezogenen Datensätzen bekommen. Dies passiert schnell, wenn Unterlagen sichtbar auf dem Tisch liegen oder der Bildschirm bei Verlassen des PC nicht gesperrt wird. Folge ist ein Verstoß gegen den Datenschutz, welcher innerhalb von 72 Stunden an die Aufsichtsbehörden gemeldet werden muss. Gravierend und schnell existenzbedrohend sind dabei die Strafen für Verstöße: Bis zu 20 Millionen € oder 4 % des gesamten weltweiten Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs. Auch wenn die Behörden in der aktuellen Krisensituation kleinere Fehler vermutlich eher großzügig behandeln werden, dürfte die komplette Ausblendung des Datenschutzes dennoch sanktioniert werden. Darüber hinaus gilt: Auch Betroffene können bei Verstößen Ansprüche geltend machen, und dies auch noch Jahre später.



WAS IST ZU TUN?

Zunächst ist zu prüfen, in welchem Umfeld der Mitarbeiter im Homeoffice arbeitet und ob bzw. wie Dritte Kenntnis von Daten nehmen könnten. Steht z.B. ein eigener Arbeitsbereich oder ein abschließbares Zimmer zur Verfügung? Wird überhaupt mit personenbezogenen Daten gearbeitet? Wie sensibel sind die jeweiligen Daten? Werden z.B. Gesundheitsdaten verarbeitet, müssen höchste Sicherheitsvorrichtungen ergriffen werden.

Je nach Ergebnis der Prüfung muss festgelegt werden, ob und wenn ja welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und müssen. Das können insbesondere folgende sein:

- Das Arbeitszimmer nach Verlassen verschließen und den Schlüssel am Körper tragen.
- Geschäftliche Unterlagen in Papierform in einem abschließbaren Schrank oder einer Schublade aufbewahren.
- Bei Verlassen des Arbeitsplatzes den PC ausschalten oder zumindest mit Kennwortschutz sperren. Dies gilt auch für externe Datenträger, wie z.B. USB- Sticks.
- Die IT-Ausstattung im Homeoffice sollte nicht auch privat genutzt werden. Berufliche Emails oder Daten haben nichts auf privaten Rechnern verloren, woraus folgt, dass eine Weiterleitung auf das private Emailpostfach zu unterbleiben hat.
- Wenn möglich sollte die Korrespondenz per Email nur verschlüsselt erfolgen.
- Unterlagen und Ausdrücke dürfen nicht einfach im Papierkorb landen. Es muss ein Konzept zum sicheren Umgang bzw. der Vernichtung erarbeitet werden.

Um auf der sicheren Seite zu sein, können die Maßnahmen mit dem Datenschutzbeauftragten oder den Aufsichtsbehörden abgestimmt werden. Unter Umständen können der Behörde zu Kontrollzwecken auch Zugangsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Sobald der Arbeitgeber die betriebsinternen Regelungen für das Homeoffice erarbeitet hat, sind diese den Arbeitnehmern per Email bekannt zu machen. Denkbar sind zusätzlich interne Schulungen.

Im Anschluss sind die Arbeitnehmer auf die ausgearbeiteten Unternehmensregelungen explizit zu verpflichten. Nur wenn dies erfolgt ist und die Arbeitnehmer alle datenschutzrechtlichen Hinweise erhalten haben, ist der Arbeitgeber auf der sicheren Seite.

Um gegenüber den Aufsichtsbehörden den Nachweisverpflichtungen zu entsprechen, sollte jeder Arbeitnehmer eine Verpflichtungserklärung unterzeichnen. In der Erklärung sollten nochmals ausdrücklich alle Punkte aufgeführt werden, die zur Einhaltung des Datenschutzes bei einer Tätigkeit im Homeoffice unabdingbar sind.

**FAZIT**

Der Arbeitgeber haftet dafür, dass seine Mitarbeiter im Homeoffice den Schutz personenbezogener Datensätze gewährleisten. Die gilt auch in Zeiten von Corona. Die Mitarbeiter sollten deshalb vor Einrichtung des Homeoffice geschult und auf die Einhaltung des Datenschutzes schriftlich verpflichtet werden. Die Arbeitsrechtler der Kanzlei Seidler & Kollegen stehen für Fragen hierzu jederzeit zur Verfügung.



Bernd Andresen
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dipl.-Wirtschaftsjurist (IDB)



Patrick Stumpp
Rechtsanwalt

